

Vorsorgereglement
der Personalvorsorgestiftung
der Kalaidos Bildungsgruppe Schweiz, Zürich

BVG-Kasse

Gültig ab 1.11.2022

KALAI DOS
BILDUNGSGRUPPE SCHWEIZ



Vorsorgereglement der Personalvorsorgestiftung der Kalaidos Bildungsgruppe Schweiz, Zürich

BVG-Kasse

(gültig ab 01.11.2022)

Das Wichtigste in Kürze				
1. Finanzierung				
	Sparbeitrag (% des versicherten Lohnes)		Kostenbeitrag (% des versicherten Lohnes)	
Altersgruppe	Versicherte Person	Firma	Versicherte Person	Firma
18 – 24	-	-	0	2.5
25 – 34	3.5	3.5	0	2.5
35 – 44	5.0	5.0	0	2.5
45 – 54	7.5	7.5	0	2.5
55 – 64 / 65	9.0	9.0	0	2.5
2. Leistungen bei Tod oder Invalidität vor dem Rücktrittsalter				
Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente (Art. 12)		15.0% des versicherten Lohnes		
Invalidenrente (Art. 13)		25.0% des versicherten Lohnes		
Waisen- und Kinderrenten (Art. 14)		5.0% des versicherten Lohnes		

INHALTSVERZEICHNIS

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
 - 1. Zweck
 - 2. Abkürzungen und Begriffe
 - 3. Organisation der Stiftung
 - 4. Information der Versicherten
 - 5. Meldepflichten
 - 6. Aufnahme, Gesundheitsprüfung, Leistungsgewährung
- II. SPARKAPITALIEN, BEITRÄGE, VERZINSUNG, EINKAUF
 - 7. Führung individueller Konten
 - 8. Verzinsung
 - 9. Finanzierung
 - 10. Einkauf und Einkauf vorzeitigen Altersrücktritt
- III. LEISTUNGEN
 - 11. Altersleistungen
 - 12. Ansprüche bei Tod vor der Pensionierung
 - 13. Invalidenrente
 - 14. Waisen- und Kinderrenten
 - 15. Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit
 - 16. Gemeinsame Bestimmungen
- IV. FREIZÜGIGKEIT UND WOHNHEIGENTUMSFÖRDERUNG
 - 17. Berechnung der Austrittsleistung
 - 18. Sicherstellung, Barauszahlungsverbot, Verzinsung
 - 19. Vorbezug im Rahmen der Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung
 - 20. Verpfändung
 - 21. Ehescheidung
- V. DIVERSES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN
 - 22. Unterdeckung
 - 23. Teilliquidation
 - 24. Reglementsänderungen
 - 25. Übergangsbestimmung
 - 26. BVG-Mindestleistungen, Lücken im Reglement
 - 27. Inkraftsetzung

Anhang Rentenumwandlungsätze
Anhang Wohneigentumsförderung
Unterstützungsvertrag (Mustervorlage)
Änderung der Begünstigungsordnung (Mustervorlage)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Zweck

Die Personalvorsorgestiftung der Kalaidos Bildungsgruppe Schweiz, Zürich, bezweckt gemäss ihrer Stiftungsurkunde die Durchführung der beruflichen Vorsorge für die Arbeitnehmenden der Firma.

2. Abkürzungen und Begriffe

„ATSG“: Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

„BVG“: Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge

„BVG 2“: zum BVG gehörige Vollzugsverordnung 2 des Bundesrats

„FZG“: Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

„FZV“: Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

„MVG“: Bundesgesetz über die Militärversicherung

„UVG“: Bundesgesetz über die Unfallversicherung

„WEFV“: Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

„Stiftung“: Personalvorsorgestiftung der Kalaidos Bildungsgruppe Schweiz, Zürich

„Firma“: Kalaidos Bildungsgruppe Schweiz, Zürich sowie weitere mit ihr wirtschaftlich verbundene Unternehmen, die sich mit einem Anschlussvertrag der Stiftung angeschlossen haben

„versicherte Personen“: in die Stiftung aufgenommene Arbeitnehmende der Firma, welche die Eintrittskriterien für die Versicherungskasse nicht erfüllen. Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen stets auf beide Geschlechter anwendbar.

„Destinatäre“: die versicherten Personen, die pensionierten Versicherten, deren Angehörige und Hinterlassene sowie Personen, für welche die versicherten Personen im Zeitpunkt des Todes bzw. in den letzten Jahren vor dem Tod in erheblichem Umfang gesorgt haben

„Kinder“: leibliche und adoptierte Nachkommen gemäss den personenrechtlichen Bestimmungen oder Pflegekinder, für deren Unterhalt der Versicherte aufzukommen hatte. Stiefkinder gelten nur dann als anspruchsberechtigt, wenn der Versicherte eine Unterstützungspflicht schriftlich eingegangen ist.

„eingetragene Partnerschaft“: die eingetragene Partnerschaft gemäss Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) ist der Ehe gleichgestellt.

„Sparkapital“: das vorhandene Guthaben der versicherten Person, gebildet aus eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, Sparbeiträgen der versicherten Person und der Firma, Zinsen sowie weiterer Einlagen und Entnahmen

„Alterskapital“: das bei der Pensionierung vorhandene Sparkapital

„obligatorisches Guthaben“: der gemäss Art. 15 und 16 BVG gebildete Teil des Alters- bzw. des Sparkapitals

„überobligatorisches Guthaben“: der Teil des Alters- bzw. des Sparkapitals, welcher das obligatorische Guthaben übersteigt

„budgetiertes Alterskapital ohne Zinsen“: das heutige Sparkapital zuzüglich künftige Sparbeiträge bis zum Rücktrittsalter, exkl. künftige Zinsen

„AHV-Lohn“: das für die AHV-Abrechnung bei Jahresbeginn bzw. bei Eintritt massgebliche Arbeitsentgelt, das die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung bei der Firma mutmasslich erzielen wird. Dienstaltersgeschenke, Überstundenentschädigungen und Heirats-, Geburts-, Ausbildungs- und ähnliche Zulagen bleiben ausgeklammert. Bei Führungskräften der Stufen 1 und 2 wird der Zielbonus zum Lohn gerechnet.

„versicherter Lohn“: der versicherte Lohn entspricht dem AHV-Lohn vermindert um den mit dem Beschäftigungsgrad gewichteten Koordinationsabzug gemäss BVG. Der versicherte Lohn entspricht mindestens 1/8 der maximalen AHV-Rente bzw. höchstens dem 2.125-fachen der maximalen AHV-Rente. Bei erwerbsunfähigen Versicherten wird der versicherte Lohn auf dem Stand bei Beginn der Erwerbsunfähigkeit eingefroren.

„Rücktrittsalter“: das für die AHV massgebliche Terminalalter

3. Organisation der Stiftung

- 3.1. Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat, der sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aus gleichviel Vertretern der versicherten Personen wie der Firma zusammensetzt. Er ist zuständig für den Erlass und Vollzug des Reglements, die Finanzierung der Leistungen sowie die Kapitalanlagen.
- 3.2. Für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und der Kapitalanlagen bestimmt der Stiftungsrat eine staatlich anerkannte Revisionsstelle.
- 3.3. Der Stiftungsrat bestimmt einen Experten für die berufliche Vorsorge, der in periodischen Abständen die finanzielle Sicherheit der Stiftung überprüft. Der anerkannte Experte hat seine Prüfung mindestens alle drei Jahre durchzuführen. Liegt eine Unterdeckung vor hat die Prüfung jährlich zu erfolgen.
- 3.4. Personen, die an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen insbesondere hinsichtlich der persönlichen Daten der versicherten Personen der Schweigepflicht.
- 3.5. Das Vermögen der Stiftung wird gemäss den Grundsätzen des Anlagereglements bewirtschaftet.
- 3.6. Die Grundsätze der Verwaltung und der Organisation sind in der Stiftungsurkunde sowie in den Zusatzreglementen festgelegt. Diese Dokumente sind den versicherten Personen zugänglich.

4. Information der Versicherten

- 4.1. Die versicherten Personen erhalten bei der Aufnahme in die Stiftung ein Exemplar dieses Reglements.
- 4.2. Die versicherten Personen erhalten jährlich sowie bei Mutationen (Zivilstandsänderungen, Lohnänderungen usw.) einen Vorsorgeausweis. Dieser orientiert insbesondere über die Leistungsansprüche, das Sparkapital, die Austrittsleistung und die Beiträge. Die Informationsansprüche gemäss Art. 86b Abs. 1 BVG sind auf jeden Fall gewährleistet.
- 4.3. Auf Anfrage hin werden die Jahresrechnung und der Revisionsbericht abgegeben. Dasselbe gilt für die übrigen Informationsansprüche gemäss Art. 86b Abs. 2 BVG.

5. Meldepflichten

- 5.1. Die Firma meldet der Stiftung alle versicherten Personen, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 6.1 erfüllen. Sie meldet der Stiftung unverzüglich die versicherten Personen, deren Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise aufgelöst wird oder deren Beschäftigungsgrad für mehr als 6 Monate geändert wird. Sie teilt ihr gleichzeitig mit, ob die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig geworden ist. Sie meldet ferner Zivilstandsänderungen. Die Firma informiert die Stiftung des Weiteren frühzeitig und umfassend über betriebliche Veränderungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Stiftung haben können, insbesondere in Bezug auf Teilliquidationen.

5.2. Meldepflichten der Destinatäre

- 5.2.1. Die Destinatäre stellen alle Angaben, die zur ordentlichen Verwaltung der Stiftung erforderlich sind, unverzüglich und wahrheitsgetreu zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für die Anmeldung zur Versicherung sowie für alle Zivilstandsänderungen.
- 5.2.2. Die versicherten Personen stellen der Stiftung die Austrittsabrechnung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zur Verfügung, aus welcher insbesondere die im Rahmen der Wohneigentumsförderung erfolgten Vorbezüge bzw. eingetragenen Guthabenverpfändungen ersichtlich sind.
- 5.3. Firma und Destinatäre haften gegenüber der Stiftung für die von ihnen verschuldeten Folgen aus verspäteten, unterlassenen oder unrichtigen Angaben.

6. **Aufnahme, Gesundheitsprüfung, Leistungsgewährung**

- 6.1. In die Stiftung aufgenommen werden Arbeitnehmende, die in einem festen, für mehr als 3 Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis mit der Firma stehen und deren AHV-Lohn den Mindestlohn im Sinne von Art. 2 BVG übersteigt. Der Eintritt erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, indem sich der Arbeitnehmende auf den Arbeitsweg begibt bzw. auf denjenigen 1. Januar, der auf die Zurücklegung des 17. Altersjahres folgt. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen finden die Bestimmungen von Art. 1j Abs. 1 lit. b und Art. 1k BVV 2 Anwendung. In die BVG-Kasse aufgenommen werden Teilzeitbeschäftigte, welche die Kriterien für eine Aufnahme in die Versicherungskasse („Arbeitspensum bei Eintritt mindestens 80% oder nach 3 Dienstjahren mindestens 50%“) nicht erfüllen. Sinkt das Arbeitspensum für länger als 2 Dienstjahre unter den Mindestlohn im Sinne von Art. 2 BVG erfolgt ein Austritt. Gestützt auf Art. 26a BVG werden Personen, deren Rente reduziert oder aufgehoben wurde, während maximal drei Jahren provisorisch weiterversichert, resp. nicht in die Stiftung aufgenommen, wenn sie in einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden.
- 6.2. Gesundheitsprüfung
 - 6.2.1. Die Gewährung der Todesfall- und Invaliditätsleistungen kann bei der Aufnahme oder bei einer Erhöhung der versicherten Leistungen vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden. Die gesetzlichen Mindestleistungen sind gewährleistet.
 - 6.2.2. Bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung erfolgt die Aufnahme provisorisch. Während dieser Zeit ist der Anspruch auf Todesfall- und Invaliditätsleistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränkt.
 - 6.2.3. Die zur Rückversicherung der Risiken Tod und Invalidität erforderlichen Daten werden der Lebensversicherungsgesellschaft mitgeteilt.
 - 6.2.4. Verschweigt die versicherte Person bei der Gesundheitsprüfung Tatsachen, die ihr bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, so kann die Stiftung innert 6 Monaten nach bekannt werden dieser Anzeigepflichtverletzung von der überobligatorischen Vorsorge zurücktreten.
 - 6.2.5. Verhindert die versicherte Person eine Gesundheitsprüfung, so werden die Todesfall- und Invaliditätsleistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränkt.
- 6.3. Folgen der Erwerbsunfähigkeit bei Aufnahme
 - 6.3.1. Personen, die zu 70% oder mehr erwerbsunfähig sind, werden nicht aufgenommen.
 - 6.3.2. Personen, die beim Eintritt in die Stiftung nicht voll arbeitsfähig sind, werden nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen versichert. Eine weitergehende Versicherung ist nur durch schriftliche Annahmeerklärung möglich.
- 6.4. Leistungseinschränkung
 - 6.4.1. Die Dauer der Leistungseinschränkung im Sinne von Art. 6.2.1 und 6.3.2 darf 5 Jahre nicht überschreiten. Die Bestimmungen von Art. 14 FZG betreffend Dauer und Umfang der Leistungseinschränkung finden Anwendung.
 - 6.4.2. Entsteht während der Dauer der Leistungseinschränkung ein Anspruch auf Leistungen, so gelten während der gesamten Anspruchsdauer die im Zeitpunkt der Anspruchsentstehung versicherten Leistungen.

- 6.5. Einbringen von Freizügigkeitsleistungen
- 6.5.1. Neu in die Stiftung eintretende Personen haben alle Freizügigkeitsleistungen aus ihren früheren Vor-
sorgeverhältnissen als Eintrittsleistung in die Stiftung einzubringen. Die Eintrittsleistung wird der versi-
cherten Person vollumfänglich auf ihrem Sparkonto gutgeschrieben. Sie ist mit der Aufnahme in die
Stiftung fällig.
- 6.6. Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber
Erwerbseinkommen bei anderen Arbeitgebern, die nicht dieser Stiftung angeschlossen sind, können
nicht versichert werden.

II. SPARKAPITALIEN, BEITRÄGE, VERZINSUNG, EINKAUF

7. Führung individueller Konten

Für jede versicherte Person wird ein Konto geführt, welches das Sparkapital ausweist. Ebenso wird ein Konto gemäss den Bestimmungen von Art. 15 und 16 BVG geführt, welches das obligatorische Guthaben dokumentiert.

8. Verzinsung

- 8.1. Der Stiftungsrat setzt jährlich aufgrund der Performance die Verzinsung der Sparkapitalien für das abgeschlossene Jahr fest.
- 8.2. Der auf dem obligatorischen Guthaben gewährte Zins entspricht zumindest dem gesetzlichen Mindestzins. Die Verzinsung des überobligatorischen Guthabens kann von dieser Massgabe abweichen. Im Falle einer Unterdeckung kann gesamthaft ein Zins unterhalb des gesetzlichen Mindestzins festgelegt werden.
- 8.3. Die pro rata temporis Verzinsung für die Austritte und Pensionierungen im laufenden Jahr erfolgt auf Grund eines Arbeitszinses.
- 8.4. Weicht der nach Vorliegen des Jahresergebnisses festgelegte Zins vom Arbeitszins ab, so werden die Austritte und Pensionierungen per 31.12. mit dem definitiven Zins gerechnet. Dies gilt nicht für Austritte und Pensionierungen vor dem 31.12. Liegt der festgelegte Zins unter dem Arbeitszins erfolgt keine Rückforderung.

9. Finanzierung

9.1. Sparbeiträge

Die Firma und die versicherten Personen leisten zur Äufnung der Sparkapitalien Sparbeiträge. Sie betragen:

	Sparbeitrag (% des versicherten Lohnes)	
Altersgruppe	Versicherte Person	Firma
18 - 24	-	-
25 - 34	3.5	3.5
35 - 44	5.0	5.0
45 - 54	7.5	7.5
55 – 64/65	9.0	9.0

Als Alter gilt die Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

9.2. Kostenbeiträge

- 9.2.1. Der Kostenbeitrag beträgt 2.5% des versicherten Lohns und wird durch den Arbeitgeber bezahlt. Mit diesem Beitrag werden die Risikoversicherungsprämien (nach Abzug der Überschussanteile), die Verwaltungskosten und die Kosten von autonom getragenen Leistungsfällen gedeckt.
- 9.2.2. Die von der Versicherungsgesellschaft gewährten Überschussanteile werden zur Verminderung der Risikoversicherungsprämie verwendet.
- 9.3. Beiträge von neu angeschlossenen Kollektiven
- 9.3.1. Die Anschlussvereinbarung kann für neu angeschlossene Kollektive vorübergehend eine andere Aufteilung der Beiträge und Kostenbeiträge für den Einkauf in die Reserven vorsehen, sofern die vom neu angeschlossenen Versichertenkollektiv eingebrachten Reserven ungenügend sind.

9.4. Ermittlung und Erhebung der Beiträge

9.4.1. Die Beiträge werden zu Beginn des Kalenderjahres festgelegt. Sie bleiben vorbehältlich Art. 16.12 während des ganzen Jahres unverändert.

9.4.2. Die Stiftung lässt die Beiträge der versicherten Personen durch die Firma bei den jeweiligen Lohnauszahlungen abziehen.

10. Einkauf

10.1. Die versicherten Personen können sich bei Eintritt oder später entsprechend den Bestimmungen des FZG bis zu den vollen Leistungen einkaufen. Die vollen Leistungen errechnen sich durch Multiplikation des Faktors, gemäss nachstehender Tabelle, mit dem versicherten Lohn. Der maximale mögliche Einkauf entspricht dem so errechneten hypothetischen Sparkapital abzüglich dem effektiv vorhandenen Sparkapital.

Alter	Faktor	Alter	Faktor
26	0.071	46	2.264
27	0.144	47	2.463
28	0.219	48	2.665
29	0.294	49	2.871
30	0.372	50	3.082
31	0.450	51	3.296
32	0.531	52	3.515
33	0.613	53	3.738
34	0.696	54	3.966
35	0.782	55	4.198
36	0.899	56	4.466
37	1.019	57	4.739
38	1.142	58	5.017
39	1.267	59	5.301
40	1.394	60	5.591
41	1.524	61	5.886
42	1.656	62	6.188
43	1.791	63	6.495
44	1.929	64	6.809
45	2.070	65	7.128

10.2. Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung

10.2.1. Die versicherten Personen können über die Einkäufe gemäss Art. 10.1 hinaus zusätzliche Einkäufe tätigen, um gemäss den Bestimmungen von BVV 2 Art. 1b Kürzungen beim Vorbezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen.

10.2.2. Der Einkauf vorzeitiger Altersrücktritt ist auf die Rücktrittsalter 58 – 64 möglich. Das zur Finanzierung des Leistungsausgleichs erforderliche Zusatzkapital errechnet sich durch Multiplikation des Faktors gemäss nachstehender Tabelle mit dem versicherten Lohn:

Alter	Einkauf auf Rücktrittsalter						
	64	63	62	61	60	59	58
45	0.399	0.773	1.166	1.580	2.016	2.477	2.964
46	0.407	0.788	1.190	1.612	2.056	2.526	3.023
47	0.415	0.804	1.213	1.644	2.097	2.577	3.084
48	0.423	0.820	1.238	1.677	2.139	2.628	3.145
49	0.432	0.837	1.262	1.710	2.182	2.681	3.208
50	0.440	0.853	1.288	1.744	2.226	2.735	3.272
51	0.449	0.870	1.313	1.779	2.270	2.789	3.338
52	0.458	0.888	1.340	1.815	2.316	2.845	3.404
53	0.467	0.906	1.366	1.851	2.362	2.902	3.473
54	0.477	0.924	1.394	1.888	2.409	2.960	3.542
55	0.486	0.942	1.422	1.926	2.457	3.019	3.613
56	0.496	0.961	1.450	1.965	2.506	3.080	3.685
57	0.506	0.980	1.479	2.004	2.557	3.141	3.759
58	0.516	1.000	1.509	2.044	2.608	3.204	3.834
59	0.526	1.020	1.539	2.085	2.660	3.268	
60	0.537	1.040	1.570	2.126	2.713		
61	0.547	1.061	1.601	2.169			
62	0.558	1.082	1.633				
63	0.570	1.104					
64	0.581						

- 10.2.3. Der maximale mögliche Einkauf entspricht der Summe aus dem Kapital zur Finanzierung der vollen Leistungen gemäss Art. 10.1 und dem Zusatzkapital zur Finanzierung des Leistungsausgleichs gemäss Art. 10.2.2 abzüglich dem effektiv vorhandenen Sparkapital.
- 10.2.4. Die Altersleistung wird bei Erreichen des eingekauften Rücktrittsalters fällig. Verzichtet der Versicherte auf den vorzeitigen Altersrücktritt, d.h. bleibt er über das eingekaufte Rücktrittsalter hinaus bei der Firma tätig, so wird der Anspruch auf Altersleistung aufgeschoben und es treten im Sinne von BVV 2 Art. 1b Absatz 2 folgende Massnahmen in Kraft:
- Die Sparbeiträge gemäss Art. 9.1 werden sistiert.
 - Das Sparkapital wird nicht mehr verzinst.
 - Die Rente im Zeitpunkt der Pensionierung wird auf 105% des reglementarischen Leistungsziels begrenzt.
- 10.2.5. Erhält die versicherte Person vor Erreichen des eingekauften Rücktrittsalters eine Invalidenrente im Sinne von Art.13, so wird das zur Finanzierung des Leistungsausgleichs einbezahlte Zusatzkapital als Invaliditätskapital ausbezahlt.
- 10.3. Weitere Bestimmungen zum Einkauf
- 10.3.1. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- 10.3.2. Wurden WEF-Vorbezüge getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst erfolgen, wenn diese Vorbezüge zurückbezahlt sind.
- 10.3.3. Von der Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Art. 22c FZG.
- 10.3.4. Der Versicherte hat in eigener Verantwortung vom berechneten Einkauf in Abzug zu bringen:
- In der Berechnung nicht berücksichtigte Freizügigkeitsguthaben (z.B. nicht eingebrachte FZ-Konti).
 - Säule 3a Guthaben, die den zulässigen Grenzwert übersteigen (betrifft vor allem ehemalige Selbständig-Erwerbende; siehe Tabelle des Bundesamts für Sozialversicherung).
- 10.4. Eingeschränkter Einkauf für aus dem Ausland zuziehende Personen während 5 Jahren
Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht übersteigen.
- 10.5. Die Stiftung übernimmt keine Haftung für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen.

III. LEISTUNGEN

11. Altersleistungen

11.1. Altersrente

11.1.1. Das bei der Pensionierung im Rücktrittsalter vorhandene Alterskapital wird zur Finanzierung einer Altersrente verwendet.

11.1.2. Die gültigen Umwandlungssätze sind dem Anhang zu entnehmen.

11.2. Ehegatten- bzw. Partnerrente

11.2.1. Stirbt ein Altersrentenbezüger, erhält der Ehegatte eine Rente von 60% der Altersrente.

11.2.2. Der Partner hat den gleichen Anspruch wie der Ehegatte. Für die nicht eingetragene Partnerschaft müssen die Voraussetzungen von Art. 16.5.1 erfüllt sein.

11.2.3. Gegebenenfalls wird die Rente wie folgt gekürzt:

- a) Ist die anspruchsberechtigte Person mehr als 5 Jahre jünger als der Altersrentenbezüger, so wird die Rente für jedes die Differenz von 5 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 3% der vollen Rente gekürzt.
- b) Erfolgt die Eheschliessung bzw. der Beginn des gemeinsamen Haushalts nach der Pensionierung, so wird die Rente für jedes ganze oder angebrochene Jahr auf folgende Prozentsätze der vollen Rente herabgesetzt:

Anzahl Jahre nach der Pensionierung	% der Rente
1 Jahr	80%
2 Jahre	60%
3 Jahre	40%
4 Jahre	20%
Später	0%

Diese Kürzungen gemäss lit. a und b sind kumulativ.

11.2.4. Litt der Altersrentenbezüger im Zeitpunkt der Eheschliessung bzw. des Beginns des gemeinsamen Haushalts an einer schweren Krankheit, die ihm bekannt sein musste, so wird keine Rente fällig, wenn er binnen 2 Jahren nach diesem Zeitpunkt an dieser Krankheit stirbt.

11.2.5. Für den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partner werden unabhängig der Bestimmungen von Art. 11.2.3 und 11.2.4 im Minimum die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt.

11.3. Pensionierten- Kinderrenten / Waisenrente nach dem Rücktritt

Altersrentenbezüger erhalten zusätzlich eine Pensionierten-Kinderrente für jedes Kind, das gemäss Art. 22 Abs. 3 BVG Anspruch auf eine Waisenrente hätte. Sie beträgt 20% der gesetzlichen Altersrente. Die gesetzliche Altersrente wird auf dem obligatorischen Guthaben, ohne Berücksichtigung des überobligatorischen Guthabens berechnet.

11.4. Kapitalleistung

Das Alterskapital kann als Kapitalleistung bezogen werden, sofern die versicherte Person 3 Monate vor der Pensionierung dem Stiftungsrat schriftlich eine entsprechende Erklärung abgibt. In diesem Fall gilt

- a) Die versicherte Person scheidet aus der Stiftung aus, und es besteht kein Anspruch auf Alters-, Ehegatten-, Partner- oder Pensionierten-Kinderrenten.
 - b) An verheiratete Versicherte bzw. Personen mit eingetragener Partnerschaft ist die Kapitalauszahlung nur zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung des Ehegatten / Partners vorliegt.
- Altersrenten, welche die Geringfügigkeitsgrenzen von Art. 37 Abs. 3 BVG unterschreiten, werden als Kapitalleistung ausgerichtet.

11.5. Mischformen aus Kapital- und Rentenbezug sind möglich. Die Kapitalleistung wird proportional auf das obligatorische und das überobligatorische Guthaben aufgeteilt.

11.6. Vorzeitige Pensionierung

11.6.1. Es ist möglich, sich ab dem vollendeten 58. Altersjahr vorzeitig pensionieren zu lassen.

11.6.2. Die gültigen Umwandlungssätze sind dem Anhang zu entnehmen.

- 11.7. Fortführung des Arbeitsverhältnisses über das Rücktrittsalter hinaus
- 11.7.1. Auf Verlangen der versicherten Person wird deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt.
- 11.7.2. Die Firma und die versicherte Person leisten weiterhin Sparbeiträge. Der Sparbeitragssatz entspricht demjenigen im letzten Jahr vor dem Rücktrittsalter.
- 11.7.3. Stirbt die versicherte Person während der Aufschubzeit, so haben die Destinatäre im Umfang und in der Rangfolge gemäss Art. 16.3 Anspruch auf ein Todesfallkapital. Der Ehegatte oder der eingetragene Partner können das Todesfallkapital nach versicherungstechnischen Grundsätzen in eine Rente umwandeln.
- 11.7.4. Die gültigen Umwandlungssätze sind dem Anhang zu entnehmen.
- 11.8. Ansprüche auf Todesfall- und Invaliditätsleistungen gemäss Art. 12 – 15 erlöschen mit dem Erreichen des Rücktrittsalters bzw. mit der vorzeitigen Pensionierung. Davon ausgenommen sind bei vorzeitiger Pensionierung die bereits laufenden Ansprüche auf Invaliditätsleistungen. Die gesetzlichen Mindestleistungen bei Tod und Invalidität sind gewährleistet.
- 11.9. Teilpensionierung
Eine Teilpensionierung zu 50% ist möglich, wenn die Erwerbstätigkeit um mindestens 1/3 bzw. um höchstens 2/3 reduziert wird.
- 11.10. Möglichkeit der Weiterversicherung bei Entlassung
Wenn eine versicherte Person nach vollendetem 58. Altersjahr entlassen wird, darf sie in der Stiftung verbleiben. Möchte sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist die Stiftung spätestens 30 Tage nach Austritt aus der Firma schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Die Risikoleistungen richten sich nach dem letzten versicherten Lohn. Die versicherte Person bezahlt die Kostenbeiträge für die versicherte Person und die Firma gemäss Art. 9.2.

Die versicherte Person darf zusätzlich auch den Sparprozess weiterführen, indem sie die entsprechenden Sparbeiträge für die versicherte Person und die Firma vollumfänglich bezahlt.

Hat diese Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich. Ausserdem kann die Altersleistung nur noch in Rentenform bezogen werden.

Die Weiterversicherung endet mit dem Eintritt eines versicherten Ereignisses. Eine Kündigung durch die Stiftung erfolgt, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. Sie endet ausserdem, wenn bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel des vorhandenen Kapitals als Austrittsleistung übertragen werden müssen. Die versicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit auf das nächste Monatsende kündigen.

12. Ansprüche bei Tod vor der Pensionierung

- 12.1. Ehegatten- bzw. Partnerrente
- 12.1.1. Stirbt die versicherte Person vor der Pensionierung, erhält der Ehegatte eine Rente von 15% des versicherten Lohnes. Die Rente beträgt höchstens jedoch 10% des budgetierten Alterskapitals ohne Zinsen. Die Rente wird von dem auf den Tod folgenden Monat an ausgerichtet.
- 12.1.2. Der Partner hat den gleichen Anspruch wie der Ehegatte. Für die nicht eingetragene Partnerschaft müssen die Voraussetzungen von Art. 16.5.1 erfüllt sein.
- 12.1.3. Gegebenenfalls wird die Rente wie folgt gekürzt:
Ist die anspruchsberechtigte Person mehr als 5 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Rente für jedes die Differenz von 5 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 3% der vollen Rente gekürzt.

Für den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partner werden im Minimum die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt.

- 12.1.4. Das Sparkapital wird zur Finanzierung der Rente verwendet. Wird dazu nicht das gesamte Sparkapital benötigt, so hat die rentenberechtigte Person zusätzlich Anspruch auf das Restkapital. Einkäufe im Sinne von Art. 10.1 und 10.2 werden nicht zur Finanzierung der Rente bzw. der Kapitalabfindung gemäss Art. 12.2 herangezogen und gelten als Restkapital.
- 12.1.5. Bei Heirat bzw. bei Eintragung einer Partnerschaft des Bezügers einer Ehegatten- oder Partnerrente vor Vollendung des 45. Altersjahres fällt der Anspruch dahin. In diesem Fall besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.
- 12.1.6. Die Bestimmungen von Art. 16.1 bleiben vorbehalten.
- 12.2. Kapitalabfindung für die Rente
- 12.2.1. Die anspruchsberechtigte Person kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung verlangen. Der Antrag ist vor Bezug der ersten Rente zu stellen.
- 12.2.2. Die Kapitalabfindung entspricht für anspruchsberechtigte Personen, die beim Tod der versicherten Person das 45. Altersjahr vollendet haben, dem Kapitalwert der Rente. Vor dem 45. Altersjahr wird der Abfindungswert für jedes angebrochene oder ganze Jahr, um welches die anspruchsberechtigte Person jünger ist als 45, um 3% gekürzt. Im Minimum werden jedoch 4 Jahresrenten bzw. das Sparkapital ausbezahlt.
- 12.3. Wird keine Ehegatten- bzw. Partnerrente fällig
Besteht kein Anspruch auf Ehegatten- bzw. Partnerrente, so haben die Destinatäre im Umfang und in der Rangfolge gemäss Art 16.3 Anspruch auf ein Todesfallkapital.

13. Invalidenrente

- 13.1. Wird eine versicherte Person vor Erreichen des Rücktrittsalters im Sinne von Art. 8 ATSG invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Anspruch beginnt nach Ablauf der Wartefrist von 24 Monaten, frühestens jedoch mit dem Beginn des Anspruches auf eine Invalidenrente der IV. Die Wartefrist wird ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität geführt hat, berücksichtigt. Unterbrüche der Arbeitsunfähigkeit werden bei der Berechnung der Wartefrist berücksichtigt.
- 13.2. Die Rente wird in jedem Fall bis zum Wegfall der Lohnfortzahlung und bis zur Erschöpfung der Taggeldansprüche aufgeschoben, wenn:
- a) die versicherte Person an Stelle des vollen Lohnes Taggelder der Krankenversicherung erhält, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes betragen, und
 - b) die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.
- 13.3. Die Rente wird solange gewährt, wie die Erwerbsunfähigkeit besteht, längstens jedoch bis zur Erreichung des Rücktrittsalters.
- 13.4. Die volle Invalidenrente beträgt 25% des versicherten Lohnes.
- 13.5. Die Bestimmungen von Art. 16.1 und 16.7 bleiben vorbehalten.

14. Waisen- und Kinderrenten

- 14.1. Die Kinder von verstorbenen versicherten Personen haben Anspruch auf eine Waisenrente. Versicherte Personen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente.
- 14.2. Waisen- und Kinderrenten betragen pro Kind 5% des versicherten Lohnes und werden bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausgerichtet.
- 14.3. Steht das Kind in der Ausbildung oder ist es zu mindestens 70% erwerbsunfähig, wird die Rente bis zum Ausbildungsabschluss ausgerichtet, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
- 14.4. Kinderrenten werden auf den gleichen Zeitpunkt fällig, der für die Invalidenrenten gilt. Waisenrenten werden von dem auf den Tod folgenden Monat an ausgerichtet.
- 14.5. Die Bestimmungen von Art. 16.1 und 16.7 bleiben vorbehalten.

15. Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit

- 15.1. Wird eine versicherte Person erwerbsunfähig, so entfällt entsprechend dem Grad der Erwerbsunfähigkeit ihre Beitragspflicht und diejenige der Firma gleichzeitig mit dem Beginn der Rentenzahlung. Die Sparbeiträge werden von diesem Zeitpunkt an von der Stiftung geleistet.
- 15.2. Die Bestimmungen von Art. 16.1 und 16.7 bleiben vorbehalten.

16. Gemeinsame Bestimmungen

16.1. Koordination mit anderen Versicherungen / Überversicherung

- 16.1.1. Ist die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig bzw. tritt der Versicherungsfall bei Teilnahme an kriegerischen oder ähnlichen Auseinandersetzungen ein oder anlässlich des freiwilligen Aufenthalts in einem Gebiet, in welchem solche Zustände herrschen, so beschränkt sich die Leistungspflicht der Stiftung auf die gesetzlichen Mindestleistungen.
- 16.1.2. Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Art. 34a Abs. 2 BVG findet Anwendung. Kürzen oder verweigern die Unfallversicherung oder die Militärversicherung ihre Leistungen auf Grund der Bestimmungen von Art. 37, 39 UVG bzw. Art. 65, 66 MVG, so wird von den ungekürzten Leistungen dieser Versicherungen ausgegangen.
- 16.1.3. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen mit ihrem Rentenumwandlungswert, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezügen von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.
- 16.1.4. Die Einkünfte des Ehegatten oder des überlebenden Partners und der Waisen werden zusammenge-rechnet.
- 16.1.5. In der Überversicherungsrechnung nicht berücksichtigt wird das vorhandene Sparkapital, das nicht oder nur teilweise zur Finanzierung der Leistungen im Todesfall benötigt wird.
- 16.1.6. Der Leistungsberechtigte muss der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.
- 16.1.7. Die Stiftung kürzt ihre Leistungen in entsprechendem Umfang, wenn die AHV oder die IV ihre Leistungen kürzen, entziehen oder verweigern, die anspruchsberechtigte Person sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt oder der Anspruch offensichtlich missbräuchlich erhoben wird.
- 16.1.8. Hat eine auf Hinterbliebenen- oder Invalidenleistungen anspruchsberechtigte Person eine Forderung gegen haftpflichtige Dritte, so kann die Stiftung deren Abtretung bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht verlangen, sofern die Forderung nicht von Gesetzes wegen an die Stiftung fällt.
- 16.1.9. Für die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der eidg. IV gelten die Bestimmungen gemäss Art. 26a BVG. Die Kürzung der Leistungen erfolgt gemäss Art. 26a Abs. 3.
- 16.2. **Vorleistungspflicht**
Die Stiftung ist vorleistungspflichtig, falls die versicherte Person ihr zuletzt angehörte und die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht.
Die Vorleistungspflicht beschränkt sich auf die gesetzlichen Mindestleistungen. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die Stiftung Rückgriff auf diese nehmen.
- 16.3. **Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss Art. 11 und 12**
- 16.3.1. Das Todesfallkapital gemäss Art. 11.7.3 bzw. Art. 12.3 entspricht dem Sparkapital.
Für die Gruppe 3 gemäss Art. 16.3.4 lit. c beträgt der Anspruch 50% des Alterskapitals bzw. Sparkapitals
- 16.3.2. Bei mehreren Anspruchsberechtigten wird das Kapital zu gleichen Teilen auf die Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

16.3.3. Die Stiftung kann gesamthaft nicht zu einer höheren als in Art. 16.3.1 vorgesehenen Leistung verpflichtet werden. Dies gilt insbesondere bei mehreren Anspruchsberechtigten.

16.3.4. Die nachstehenden Destinatäre haben in folgender Rangordnung Anspruch auf das Todesfallkapital.

Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art 19, 19a und 20

- Der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner; bei Fehlen
- die Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben; Pflegekinder, nur wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Bei Fehlen

a) Gruppe 1: Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art. 20a, Abs. 1 lit a

Ohne gegenteilige Mitteilung gilt folgende Rangordnung:

- der Partner mit dem die versicherte Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamen Kinder aufkommen muss, bei Fehlen
- weitere Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Umfang unterstützt worden sind.

Bei Fehlen

b) Gruppe 2: Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art. 20a, Abs. 1 lit b

Ohne gegenteilige Mitteilung gilt folgende Rangordnung:

- die Kinder die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben, bei Fehlen
- die Eltern, bei Fehlen
- die Geschwister

Bei Fehlen

c) Gruppe 3: Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art. 20a, Abs. 1 lit c (50%Todesfallkapital)

- die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die versicherte Person kann, innerhalb einer Gruppe, die Ansprüche auf das Todesfallkapital frei bestimmen. Der Entscheid ist schriftlich mitzuteilen. Die Unterschrift ist notariell oder amtlich (z.B. Gemeinde) zu beglaubigen.

Hinweis:

- Solange Personen der Gruppe 1 bestehen, können keine Personen der Gruppe 2 berücksichtigt werden. Solange Personen der Gruppe 1 oder 2 bestehen, können keine Personen der Gruppe 3 berücksichtigt werden.
- Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes.

16.4. Anmeldung von Ansprüchen seitens des Partners oder der unterstützten Personen

16.4.1. Stirbt die versicherte Person, so ist der Anspruch auf Partnerrente gemäss Art. 11.2 und 12 spätestens 3 Monate nach dem Tod der versicherten Person geltend zu machen. Die gleiche Frist gilt für die Anmeldung eines Anspruchs von unterstützten Personen gemäss Art. 16.3.4 lit. a.

16.4.2. Das Todesfallkapital wird frühestens nach Ablauf von 3 Monate ausgerichtet. Es wird während dieser Zeit nicht verzinst.

16.4.3. Zur Feststellung allfälliger Anspruchsberechtigter kann die Stiftung einen Aufruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizieren.

16.5. Partnerschaften

16.5.1. Die Begünstigung des nicht eingetragenen Partners setzt voraus, dass

a) beide Partner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind. Sie können gleichen Geschlechts sein.

und

b) sie nachweisbar seit 5 Jahren ununterbrochen in einem gemeinsamen Haushalt leben und ein Unterstützungsvertrag (Formular im Anhang) vorliegt, wonach die versicherte Person die Kosten des gemeinsamen Haushalts in erheblichem Masse mitträgt.

bzw.

c) der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und ein Unterstützungsvertrag (Formular im Anhang) vorliegt

Der Unterstützungsvertrag hält den Beginn der Verpflichtung bzw. des gemeinsamen Haushalts fest. Er ist von beiden Partnern zu unterschreiben. Die Unterschrift des Versicherten ist notariell oder amtlich (z.B. Gemeinde) zu beglaubigen. Für die eingetragene Partnerschaft ist das Partnerschaftsgesetz massgebend.

- 16.5.2. Erhält die anspruchsberechtigte Person bereits eine Ehegatten- oder eine Partnerrente von einer anderen Vorsorgeeinrichtung, so besteht kein Anspruch auf Partnerrente.
- 16.5.3. Der nicht eingetragene Partner hat bei einem Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG keinen Anspruch auf Partnerrente.
- 16.5.4. Das Bestehen einer anspruchsbegründenden nicht eingetragenen Partnerschaft ist zu melden sobald die Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt auch wenn im Zeitpunkt der Pensionierung die Frist von 5 Jahren noch nicht abgelaufen ist.
- 16.6. Der geschiedene Ehegatte bzw. der nach Auflösung der Partnerschaft vormals eingetragene Partner hat unter den Voraussetzungen von BVV 2 Art. 20 und im Umfang der gesetzlichen Mindestleistungen Anspruch auf eine Ehegatten- bzw. Partnerrente.
- 16.7. Die Höhe der Invalidenleistungen (Invalidenrente, Kinderrenten und Beitragsbefreiung) wird entsprechend dem von der IV festgelegten Grad der Erwerbsunfähigkeit folgendermassen festgesetzt, soweit sich dieser auf das versicherte Erwerbseinkommen bezieht:

Grad der Erwerbsunfähigkeit	Leistungen in % der vollen Leistungen
70% oder mehr	100.0%
50% - 69%	gradgenau
49%	47.5%
48%	45.0%
47%	42.5%
46%	40.0%
45%	37.5%
44%	35.0%
43%	32.5%
42%	30.0%
41%	27.5%
40%	25.0%
unter 40%	0.0%

- 16.8. Indexierung der Leistungen
- 16.8.1. Im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen werden die Renten gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.
- 16.8.2. Die übrigen Renten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung indexiert. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass dies geschehen soll.
- 16.9. Werden gemäss den Bestimmungen von Art. 16.1.1 nur die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt und übersteigt das Sparkapital den Kapitalwert der gewährten Leistungen, so haben die versicherte Person bzw. ihre Hinterbliebenen Anspruch auf das restliche Sparkapital.
- 16.10. Betreffnisse, die auf Grund dieses Reglements nicht an die Destinatäre auszuzahlen sind, fallen an die Stiftung zurück und sind für Vorsorgezwecke zu verwenden.
- 16.11. Leistungen, die zu Unrecht bezogen wurden, sind zurückzuerstatten.
- 16.12. Ändert der Beschäftigungsgrad für mehr als 6 Monate, so werden der anrechenbare Lohn sowie die Beiträge und Leistungen angepasst. Die Abrechnung im Sinne von Art. 20 Abs. 1 FZG entfällt.

Sinkt der AHV-Lohn wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f des Obligationenrechts dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

- 16.13. Kapitalzahlungen sind fällig, sobald alle notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht sind und die reglementarischen Bedingungen erfüllt sind. Die Auszahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit erfolgen, anderenfalls ist nach Ablauf dieser Frist ein Verzugszins nach Art. 26 Abs. 2 FZG zu bezahlen.
- 16.14. Unbezahlter Urlaub
- 16.14.1. Bei unbezahltem Urlaub kann die versicherte Person gestützt auf eine Vereinbarung für maximal 12 Monate versichert bleiben. Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs leistet der Arbeitnehmer den reglementarischen Beitrag von Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Voraus.
- 16.14.2. Bei Versicherungsfällen infolge Unfall sind die gesetzlichen Mindestleistungen versichert; es ist Sache der versicherten Person für einen weitergehenden Versicherungsschutz bei Unfall zu sorgen.

IV. FREIZÜGIGKEIT UND WOHNHEIGENTUMSFÖRDERUNG

17. Berechnung der Austrittsleistung

- 17.1. Wird das Arbeitsverhältnis mit der Firma aufgelöst, ohne dass ein Vorsorgefall vorliegt, treten die versicherten Personen aus der Stiftung aus. In diesem Fall haben sie Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- 17.2. Die Austrittsleistung wird nach Art. 15 FZG (Beitragsprimat) berechnet; sie entspricht dem bei Austritt vorhandenen Sparkapital. Die Stiftung erstellt eine Abrechnung.
- 17.3. Die Austrittsleistung entspricht mindestens dem Anspruch gemäss Art. 17 FZG. Im Falle einer Unterdeckung wird für die Berechnung der Mindestaustrittsleistung der Kassenzins verwendet (Art. 6 Abs. 2 FZV).
- 17.4. Sind Leistungen im Invaliditäts- oder Todesfall an Destinatäre zu gewähren, so ist die bereits ausgerich-tete Austrittsleistung in dem Umfang zurückzuerstatten, in welchem sie zur Auszahlung dieser Leistun-gen erforderlich ist. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

18. Sicherstellung, Barauszahlungsverbot, Verzinsung

- 18.1. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Austrittsleistung an diese überwiesen. Tritt die versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und erfolgt keine Barauszahlung gemäss Art. 18.2, so wird entsprechend den Weisungen der versicherten Person der Vorsorgeschutz durch eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto erhalten.
- 18.2. Barauszahlung
- 18.2.1. Versicherte Personen können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
 - a) sie die Schweiz endgültig verlassen; oder
 - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.
- 18.2.2. Ist die versicherte Person nach ihrem Austritt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) bzw. von Island oder Norwegen für die Risiken Alter, Tod und Invalidität wei-terhin obligatorisch versichert, kann der Anspruch auf Barauszahlung lediglich für das überobligatori-sche Guthaben geltend gemacht werden. Das obligatorische Guthaben wird an eine Freizügigkeitsein-richtung übertragen.
- 18.2.3. Betreffend Überweisung von Austrittsleistungen bilden die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein einen Wirtschaftsraum. Bei Ausreise nach Liechtenstein ist daher die Barauszahlung ausgeschlossen. Nimmt die Person in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit auf, ist die Austrittsleistung an die neu zustän-dige liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.
- 18.2.4. Die Bestimmungen von Art. 20.3 betreffend Verpfändungen im Rahmen der Bestimmungen über die Wohnheigentumsförderung bleiben vorbehalten.
- 18.2.5. An verheiratete Anspruchsberechtigte bzw. Personen mit eingetragener Partnerschaft ist die Baraus-zahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.
- 18.2.6. Die versicherte Person hat die Umstände, die für eine Barauszahlung vorausgesetzt werden, nachzu-weisen.
- 18.3. Die versicherte Person hat die erforderlichen Instruktionen zur Übertragung der Austrittsleistung spätes-tens bis zum Austrittsdatum zu erteilen. Bleibt die Mitteilung aus, wird die Austrittsleistung nach Art. 4 Abs. 2 FZG frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach 24 Monaten der Auffangeinrichtung zur Führung eines Freizügigkeitskontos überwiesen.
- 18.4. Die Austrittsleistung ist mit dem Austritt aus der Stiftung fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie nach Art. 15 Abs. 2 BVG verzinst. Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Artikel 7 FZV zu bezahlen.
- 18.5. Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person bis zum Übertritt in eine andere Vorsor-geeinrichtung versichert, längstens jedoch während 1 Monats nach dem Austritt aus der Stiftung.

- 18.6. Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die Artikel 19 und 20 über die Wohneigentumsförderung.

19. Vorbezug im Rahmen der Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung

- 19.1. Die versicherte Person kann bis 3 Jahre vor dem Rücktrittsalter einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Der zulässige Verwendungszweck sowie die Begriffe Wohneigentum und Eigenbedarf sind in der WEFV umschrieben (vgl. Auszug im Anhang).
- 19.2. Versicherte Personen dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung gemäss Art. 17 beanspruchen. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Austrittsleistung beanspruchen, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten. Übersteigt die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges die Austrittsleistung im Alter 50, so kann der höhere dieser beiden Beträge in Anspruch genommen werden.
- 19.3. Die versicherte Person hat den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Verwendung der beantragten Mittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind. Für Verheiratete bzw. Personen mit eingetragener Partnerschaft ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des Partners erforderlich.
- 19.4. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber. Die Auszahlungsfristen richten sich nach den Bestimmungen der WEFV. Wird durch den Vorbezug oder die Verpfändung die Liquidität der Stiftung in Frage gestellt, so wird die Erledigung der Gesuche im Rahmen der Bestimmungen der WEFV aufgeschoben. Die Anträge werden gemäss folgender Prioritätenordnung berücksichtigt:
- a) Erwerb von Wohneigentum
 - b) Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
- 19.5. Gleichzeitig mit der Auszahlung erfolgt durch die Stiftung die Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung sowie das Grundbuchamt, welches zur Sicherstellung des Vorsorgezweckes eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch einträgt.
- 19.6. Die Stiftung informiert die versicherte Person über die steuerlichen Folgen des Vorbezugs sowie die Auswirkungen auf seine Vorsorgeleistungen. Sie vermittelt auf Wunsch eine Zusatzversicherung, damit die durch den Vorbezug entstandene Leistungskürzung bei Invalidität und Tod abgedeckt werden kann. Die Kosten dieser Versicherung sind durch die versicherte Person zu bezahlen.
- 19.7. Der Vorbezug wird proportional auf das obligatorische und das überobligatorische Guthaben aufgeteilt.
- 19.8. Zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks muss bei Veräusserung des Wohneigentums der Vorbezug in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen zurückerstattet werden.
- 19.9. Die versicherte Person kann vor Erreichen des Rücktrittsalters den Vorbezug freiwillig zurückbezahlen.
- 19.10. Bei Rückzahlungen kann die versicherte Person bereits bezahlte Steuern zurückverlangen. Das Recht auf Rückerstattung erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit der Wiedereinzahlung.

20. Verpfändung

- 20.1. Unter den Voraussetzungen und im Umfang von Art. 19.1 bis 19.3 kann die versicherte Person ihre Freizügigkeitsleistung und den Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden. Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.
- 20.2. Sind Vorsorgeansprüche verpfändet und wird die Austrittsleistung an eine andere Vorsorgeeinrichtung bzw. an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen, so werden der Pfandgläubiger und die neue Einrichtung über die Verpfändung informiert.
- 20.3. Sind Vorsorgeansprüche verpfändet, so ist für die Auszahlung (Art. 11.4 oder Art. 18.2) bzw. für die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung im Rahmen eines Scheidungsverfahrens oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.

21. Ehescheidung

- 21.1. Im Falle der Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft hat der Ehepartner bzw. der eingetragene Partner im Rahmen des Scheidungsurteils Anspruch auf einen Vorsorgeausgleich.
- 21.2. Wird im Falle einer Scheidung die Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person oder die hypothetische Freizügigkeitsleistung eines Invalidenrentners gestützt auf ein Gerichtsurteil reduziert, so werden alle aus dem Sparguthaben abgeleiteten Leistungen anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil gekürzt. Für den dem geschiedenen Ehegatten zu übertragenden Anteil gelten die Bestimmungen des FZG sinngemäss.
- 21.3. Tritt während des Scheidungsverfahrens bei einer versicherten Person der Vorsorgefall Alter ein oder wird während des Scheidungsverfahrens bei einem Invalidenrentner die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, können der zu übertragende Anteil gemäss Abs. 1 bzw. Abs. 2 hiervon und die Altersrente gekürzt werden. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Altersrentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Gerichtsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Anteil vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.
- 21.4. Wird bei Ehescheidung dem Ehegatten ein Teil der Altersrente im Sinne von Art. 124a Abs. 1 ZGB zugesprochen, wird die Altersrente des Rentners um diesen Teil gekürzt. Die Stiftung und der geschiedene Ehegatte können anstelle einer Rentenübertragung im Sinne von Art. 124a Abs. 2 ZGB eine Überweisung in die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Kapitalform vereinbaren. Die Vereinbarung ist unwiderrufbar. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des geschiedenen Ehegatten des Versicherten gegenüber der Stiftung abgegolten. Die Umrechnung in ein Kapital erfolgt nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Stiftung.

V. DIVERSES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

22. Unterdeckung

- 22.1. Weist die Stiftung eine Unterdeckung aus, so trifft der Stiftungsrat die erforderlichen Massnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Die Einzelheiten sind im Reglement „Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen“ geregelt.
- 22.2. Die Stiftung kann zur Beseitigung der Unterdeckung Sanierungsbeiträge erheben.

23. Teilliquidation

- 23.1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn
- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
 - b) eine Unternehmung restrukturiert wird;
 - c) eine der Stiftung angeschlossene Firma den Anschlussvertrag auflöst.
- 23.2. Die Einzelheiten der Liquidationsprozedur sind im Reglement über die Teilliquidation geregelt.

24. Reglementsänderungen

- 24.1. Der Stiftungsrat ist gehalten, das Reglement abzuändern oder zu ergänzen, sofern dies die Umstände erfordern. Die bis zum Tage der Abänderung gebildeten Sparguthaben dürfen dadurch ihrem Zweck jedoch nicht entfremdet werden.
- 24.2. Reglementsänderungen sind durch einen Experten für die berufliche Vorsorge zu überprüfen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

25. Übergangsbestimmung

- 25.1. Besteht im Zeitpunkt einer Reglementsänderung eine anspruchsbegründende Erwerbsunfähigkeit, so ist für die Invalidenleistungen und die damit verbundenen anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen das im Zeitpunkt der Entstehung der Erwerbsunfähigkeit gültige Reglement massgeblich.
- 25.2. Ebenso ist für laufende Altersrenten und die damit verbundenen Anwartschaften das im Zeitpunkt des Rentenbeginns gültige Reglement massgebend
- 25.3. Für Ansprüche auf Invalidenleistungen, die vor dem 01.01.2022 entstanden sind, gilt bis auf weiteres das zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs gültige Reglement. Ändert sich der Anspruch auf eine Rente der eidgenössischen IV aber um mindestens 5%, so werden die Invalidenleistungen der Stiftung entsprechend angepasst und in das neue Rentensystem gemäss Art. 16.7. überführt. Eine Anpassung und Überführung unterbleibt, wenn bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades der bisherige Rentenanspruch tatsächlich sinken respektive wenn bei einer Verminderung des Invaliditätsgrades der bisherige Rentenanspruch tatsächlich ansteigen würde.
- Für Versicherte der Jahrgänge 1957 bis 1966, deren Anspruch auf Invalidenleistungen vor dem 01.01.2022 entstanden ist, entfallen die Anpassung und die Überführung ins neue Rentensystem. Für Versicherte, die eine Invalidenrente beziehen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung das 30. Altersjahr noch nicht erreicht haben, wird die Rente spätestens nach 10 Jahren automatisch ins stufenlose System überführt, sofern sie nicht schon vorher im Rahmen einer ordentlichen Revision ins stufenlose Rentensystem überführt worden ist.
- Würde durch die automatische Überführung ein tieferer Rentenbetrag resultieren, so wird die Rente allerdings im bisherigen Betrag weiter ausgerichtet.

26. BVG-Mindestleistungen, Lücken im Reglement

- 26.1. Die Mindestleistungen gemäss BVG sind auf jeden Fall gewährleistet.
- 26.2. Wo das Reglement keine Vorschriften enthält, muss der Stiftungsrat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, der Urkunde und im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens eine Regelung treffen.

27. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 01.11.2022 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglementsbestimmungen.

Der Stiftungsrat

ANHANG RENTENUMWANDLUNGSSÄTZE

Das Rücktrittsalter entspricht dem für die AHV massgeblichen Terminalalter; dies ist für Frauen das Alter 64 und für Männer das Alter 65. Der Rentenumwandlungssatz versteht sich inkl. Anwartschaft auf Ehegatten- bzw. Partnerrente von 60% der Altersrente. Die Kürzungsbestimmungen von Art. 11.2.3 und 11.2.4 bleiben vorbehalten.

Umwandlungssätze für das obligatorische Guthaben

Für das obligatorische Guthaben beträgt der Umwandlungssatz:

Pensionierung im Alter		Umwandlungssatz
Frauen	Männer	
	58	5.40%
58	59	5.60%
59	60	5.80%
60	61	6.00%
61	62	6.20%
62	63	6.40%
63	64	6.60%
64	65	6.80%
65	66	6.90%
66	67	7.00%
67	68	7.10%
68	69	7.20%
69	70	7.30%
70		7.40%

Umwandlungssätze für das überobligatorische Guthaben

Für das überobligatorische Guthaben beträgt der Umwandlungssatz:

Pensionierung im Alter		Umwandlungssatz im Jahr			
Frauen	Männer	2019	2020	2021	ab 2022
	58	4.60%	4.50%	4.10%	3.70%
58	59	4.70%	4.60%	4.20%	3.80%
59	60	4.80%	4.70%	4.30%	3.90%
60	61	4.90%	4.80%	4.40%	4.00%
61	62	5.00%	4.90%	4.50%	4.10%
62	63	5.10%	5.00%	4.60%	4.20%
63	64	5.25%	5.15%	4.75%	4.35%
64	65	5.40%	5.30%	4.90%	4.50%
65	66	5.55%	5.45%	5.05%	4.65%
66	67	5.70%	5.60%	5.20%	4.80%
67	68	5.80%	5.70%	5.35%	4.95%
68	69	5.90%	5.80%	5.50%	5.10%
69	70	6.00%	5.90%	5.65%	5.25%
70		6.10%	6.00%	5.80%	5.40%

Dieser Anhang Renten-Umwandlungssätze tritt per 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Version.

Der Stiftungsrat

ANHANG WOHNHEIGENTUMSFÖRDERUNG

Der nachfolgende Auszug aus der WEFV enthält einige der wichtigsten Verordnungsbestimmungen.

Zulässige Verwendungszwecke

Art. 1

- 1 Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen verwendet werden für:
 - a. Erwerb und Erstellung von Wohneigentum;
 - b. Beteiligungen am Wohneigentum;
 - c. Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
- 2 Die versicherte Person darf die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden.

Wohneigentum

Art. 2

- 1 Zulässige Objekte des Wohneigentums sind:
 - a. die Wohnung;
 - b. das Einfamilienhaus.
- 2 Zulässige Formen des Wohneigentums sind:
 - a. das Eigentum;
 - b. das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum;
 - c. das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten oder mit der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner zu gesamter Hand;
 - d. das selbständige und dauernde Baurecht.

Eigenbedarf

Art. 4

- 1 Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.
- 2 Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

Mindestbetrag und Begrenzung

Art. 5

- 1 Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.
- 2 Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen sowie für Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen.
- 3 Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- 4

Auszahlung

Art. 6

- 1 Die Vorsorgeeinrichtung zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat.
- 2 Die Vorsorgeeinrichtung zahlt den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Berechtigten aus.
- 3 Absatz 2 gilt sinngemäss für die Auszahlung aufgrund einer Verwertung der verpfändeten Freizügigkeitsleistung.
- 4 Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erstellt die Vorsorgeeinrichtung eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

UNTERSTÜTZUNGSVERTRAG (für nicht eingetragene Partnerschaften)

Das Vorsorgereglement gewährt bei nicht eingetragener Partnerschaft gemäss Art. 12.1.2 bzw. 16.5.1 einen Anspruch auf Partnerrente sofern:

- a) beide Partner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind. Sie können gleichen Geschlechts sein. und
- b) sie nachweisbar seit 5 Jahren ununterbrochen in einem gemeinsamen Haushalt leben und ein Unterstützungsvertrag vorliegt, wonach die versicherte Person die Kosten des gemeinsamen Haushalts in erheblichem Masse mitträgt.
- bzw.
- c) der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und ein Unterstützungsvertrag vorliegt.

Der Unterstützungsvertrag hält den Beginn der Verpflichtung bzw. des gemeinsamen Haushalts fest. Er ist von beiden Partnern zu unterschreiben. Die Unterschrift der Versicherten Person ist notariell oder amtlich (z.B. Gemeinde) zu beglaubigen.

In diesem Sinne bestätigen

	Name	Geburtsdatum
Versicherte Person		
Partner		

dass sie am (Datum) eine gemeinsame Wohnung bezogen haben und seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen eine Partnerschaft führen.

Die versicherte Person bestätigt ausdrücklich, dass sie die Kosten des gemeinsamen Haushalts in erheblichem Masse mitträgt (nicht erforderlich für Art. 16.5.1 lit. c.).

Mit der Auflösung des gemeinsamen Haushalts erlischt dieser Unterstützungsvertrag.

	Ort und Datum	Unterschrift
Versicherte Person		
Partner		

Hinweise

- Das Bestehen einer anspruchsbegründenden nicht eingetragenen Partnerschaft ist zu melden, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung hat spätestens im Zeitpunkt der Pensionierung zu erfolgen. Dies gilt auch wenn im Zeitpunkt der Pensionierung die Frist von 5 Jahren noch nicht abgelaufen ist.
- Die versicherte Person hat die Information der Stiftung sicherzustellen, wenn sich die Verhältnisse verändern oder der Unterstützungsvertrag aufgelöst wird.
- Die reglementarischen Voraussetzungen (Art. 16.5.1) müssen im Zeitpunkt des Ablebens erfüllt sein.

MITTEILUNG ÜBER DIE GEWÜNSCHTE BEGÜNSTIGUNGSORDNUNG GEMÄSS ART. 16.3.4

Gemäss Art. 16.3.4. kann der Versicherte frei bestimmen, wer unter den Berechtigten innerhalb der Gruppen Anspruch auf das Todesfallkapital hat, falls keine Anspruchsberechtigten gemäss BVG Art. 19, 19a und 20 existieren.

Ich orientiere über die folgende gewünschte Begünstigungsregelung:

Gruppe 1: Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art. 20a, Abs. 1 lit a

- der Partner, mit dem die versicherte Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- weitere Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Umfang unterstützt worden sind

Name	Geburtsdatum	Verwandschafts- bzw. Beziehungsgrad	Gruppe 1
			bei Fehlen
			bei Fehlen

Bei Fehlen von Anspruchsberechtigten der Gruppe 1

Gruppe 2: Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art. 20a, Abs. 1 lit b

- die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben
- die Eltern
- die Geschwister

Name	Geburtsdatum	Verwandschafts- bzw. Beziehungsgrad	Gruppe 2
			bei Fehlen
			bei Fehlen

Bei Fehlen von Anspruchsberechtigten der Gruppen 1 und 2

Gruppe 3: Anspruchsberechtigte gemäss BVG Art. 20a, Abs. 1 lit c (50% Todesfallkapital)

- die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Name	Geburtsdatum	Verwandschafts- bzw. Beziehungsgrad	Gruppe 3
			bei Fehlen
			bei Fehlen

Hinweis:

- Solange es Personen der Gruppe 1 gibt können keine Personen der Gruppe 2 berücksichtigt werden.
- Solange es Personen der Gruppe 1 oder 2 gibt können keine Personen der Gruppe 3 berücksichtigt werden.
- Massgebend für den Stiftungsrat sind die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes.
- Gehört im Zeitpunkt des Todesfall eine bezeichnete Person nicht mehr der Gruppe 1 an, wird sie nicht berücksichtigt.

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

Die Unterschrift ist notariell oder amtlich (z.B. Gemeinde) zu beglaubigen

Personalvorsorgestiftung der
Kalaidos Bildungsgruppe Schweiz
Jungholzstrasse 43
CH-8050 Zürich
T +41 (0)44 307 31 16
F +41 (0)44 307 31 17
www.kalaidos.ch